

2. ZUSATZVEREINBARUNG

zu dem zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits abgeschlossenen Gruppenpraxen-Gesamtvertrag vom 1. April 2009 für das Bundesland Niederösterreich.

Gültig für die nachstehend angeführten Krankenversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Betriebskrankenkasse Mondi,
3363 Ulmerfeld-Hausmending, Theresienthalstraße 50

Betriebskrankenkasse Austria Tabak,
1160 Wien, Thaliastraße 125B

Wiener Gebietskrankenkasse,
1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19

Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
1030 Wien, Ghegastraße 1



2. ZUSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom 1. April 2009 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die in der Folge angeführten Änderungen beziehen sich auf den genannten Gruppenpraxen-Gesamtvertrag. Es wird dadurch kein Gruppenpraxen-Gesamtvertrag gemäß § 342a ASVG abgeschlossen.

Umsetzung von Bestimmungen im Zusammenhang mit dem nationalen Brustkrebsfrüherkennungsprogramm (BKFP)

Präambel

(1) Mit Abschluss des 2. Zusatzprotokolls zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag (2. ZP VU-GV) wurde die österreichweite Umsetzung eines einheitlichen, organisierten und populationsbezogenen Programmes zur Brustkrebsfrüherkennung (nationales Brustkrebsfrüherkennungsprogramm = BKFP) festgelegt. Diese Bestimmungen sollen ab Programmstart die bisherigen Bestimmungen zur Vorsorgemammographie vorerst befristet für die Dauer des BKFP außer Kraft setzen.

(2) Im Zuge des BKFP sind insbesondere arzt-, standort- und technikbezogene Qualitätsbestimmungen für die Mammographie vorgesehen. Um einen einheitlichen Standard bei kurativen und Früherkennungsmammographien zu gewährleisten, sind einige wesentliche Bestimmungen des 2. ZP VU-GV in den kurativen Gesamtvertrag zu übernehmen. Dazu liegt eine gemeinsame Empfehlung zwischen Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) und der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK), Bundeskurie niedergelassener Ärzte (BKNÄ), vor.

(3) Im Hinblick darauf, dass kurative Mammographien in Hinkunft nur noch bei gewissen Indikationen zulässig sein sollen, bedarf es nachstehender Änderungen in Bezug auf die Zuweisung.

§ 1

Änderungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages

(1) § 18, Zuweisung zu Vertragsärzten (Vertragseinrichtungen), des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages wird geändert bzw. ergänzt wie folgt:

- a) Der bisherige Text in § 18 erhält die Absatzbezeichnung (1).
- b) Nach Abs. (1) wird folgender neue Abs. (2) eingefügt:

(2) Die Verrechenbarkeit einer kurativen Mammographie durch einen Vertragsfacharzt/eine V-GP für Radiologie kann nur bei Vorliegen einer Zuweisung, welche die nachstehenden Indikationen enthält, erfolgen.

- 2.1. *familiär erhöhte Disposition*
- 2.2. *Hochrisikopatientinnen*
- 2.3. *tastbarer Knoten, unklarer Tastbefund bzw. positiver Sonographiebefund (jedes Alter)*
- 2.4. *Mastodynie einseitig*
- 2.5. *histologisch definierte Risikoläsionen*
- 2.6. *Sekretion aus Mamille*
- 2.7. *Zustand nach Mamma-Ca. OP (invasiv und noninvasiv; auch bei Zustand nach Aufbauplastik oder Ablatio)*
- 2.8. *Zustand nach Mamma-OP (gutartig): Einmalige Kontrolle binnen eines Jahres nach Mamma OP*
- 2.9. *entzündliche Veränderungen Mastitis/Abszess*
- 2.10. *neu aufgetretene Veränderungen an der Mamille und/oder Haut der Brust*

Es soll daher bei der Zuweisung auf die Indikationenliste laut Beilage 3 zum Gruppenpraxen-Gesamtvertrag (entspricht der Anlage 5 zum 2. ZP VU-GV), welche nähere Erläuterungen bzw. Anmerkungen zu den einzelnen Indikationen gemäß Punkt 2.1. bis 2.10. enthält, Bedacht genommen werden.

(2) Der Gruppenpraxen-Gesamtvertrag wird um die Beilage 3 laut Beilage zu dieser Zusatzvereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung bildet, ergänzt.

Die Beilage 3 (Indikationen für die kurative Mammographie, Anlage 5 zum 2. ZP VU-GV) bildet einen integrierenden Bestandteil des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung treten mit dem Programmstart des BKFP, frühestens jedoch mit Wirksamkeit ab 01.10.2013 in Kraft.

(2) Im Hinblick darauf, dass die Regelungen zum BKFP gemäß § 16 Abs. 1 des 2. ZP VU-GV vorläufig befristet bis 31.12.2017 abgeschlossen wurden, werden auch die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung vorläufig bis 31.12.2017 befristet.

Sollte nach Ablauf der Befristung das BKFP nicht weitergeführt werden, treten jene Bestimmungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrag, welche vor dem Programmstart des BKFP gegolten haben, wieder in Kraft.

Beilage

St. Pölten, am 17.07.2013



Ärztammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Kurienobmann:



Der Präsident:



Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender



Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter



Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 des Gesamtvertrages
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:



Der Obmann:



BEILAGE 3 (entspricht Anlage 5 zum 2. ZP VU-GV)

Indikationen für kurative Mammographie

Folgende Übersicht enthält klinische Angaben samt Festlegung wann eine Mammographie als kurative Mammographie abgerechnet werden kann.

Die Übersicht wurde zwischen BURA und HV einvernehmlich erstellt und wird bei Bedarf einvernehmlich gewartet.

Klinische Angaben/Indikationen	kurativ ja	kurativ nein	Bemerkungen
Asymptomatische Frauen			
Familiäre erhöhte Disposition und/oder Hochrisikopatienten	X		Abklärung an Spezialambulanz für erblichen Brust- und Eierstockkrebs. Wenn erhöhtes Risiko: 5 Jahre vor jüngstem familienanamesistischen Erkrankungsalter in 1-jährigen Intervallen (analog zur Orientierungshilfe I.2.)
Symptomatische Frauen			
Mastopathie		X	
zyklusabhängige beidseitige Beschwerden		X	
Mastodynie bds		X	
Z.n. Mamma-OP (gutartig)		X	ggf. 1 malige Kontrolle
tastbarer Knoten, unklarer Tastbefund bzw. positiver Sonographiebefund (jedes Alter)	X		(analog zur Orientierungshilfe I.7. und I.13.)
Mastodynie einseitig	X		
histologisch definierte Risikoläsionen	X		z.B. atypische duktale Epithelhyperplasie, radiäre Narbe, Carcinoma lobulare in situ
Sekretion aus Mamille	X		(analog zur Orientierungshilfe I.8.)
Z.n. Mamma-Ca. OP (invasiv und noninvasiv; auch bei Zustand nach Aufbauplastik oder Ablatio)	X		(analog zur Orientierungshilfe I.12.)
entzündliche Veränderungen Mastitis/Abszess	X		(analog zur Orientierungshilfe I.9.)
Neu aufgetretene Veränderungen an der Mamille und/oder Haut	X		z.B. Mamillenretraktion, Apfelsinhaut, Plateaubildung, etc. (analog zur Orientierungshilfe I.7.)

Indikationen, bei denen in der Spalte "kurativ ja" ein "X" vermerkt ist, werden dem Vertragspartner grundsätzlich von den Sozialversicherungsträgern erstattet.

Indikationen, bei denen in der Spalte „kurativ nein“ ein „X“ vermerkt ist, werden für sich alleine gesehen nicht von den Sozialversicherungsträgern erstattet.

Die Verweise auf die Orientierungshilfe in der Spalte „Bemerkungen“ beziehen sich auf die 4. Auflage der Orientierungshilfe Radiologie – Anleitung zum optimalen Einsatz der klinischen Radiologie – 2011.